

Landgericht Hamburg  
Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Herrn Anton Müller, Hafeneck 23,  
20457 Hamburg

- Kläger und Widerbeklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Beyer,  
Südhoff und Ohlson, Gewürzgasse 2, 20099  
Hamburg

des Herrn Christian Eggers, Eppendorfer  
Hauptstraße 17, 20257 Hamburg

- Drittwiderbeklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Beyer,  
Südhoff und Ohlson, Gewürzgasse 2, 20099  
Hamburg

gegen

Frau Brigitte Jung, Brunnenstraße 25,  
21031 Hamburg

- Beklagte und Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Freitag &  
Pöthner, Kaufmannsplatz 11, 20457 Hamburg,

hat das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 8,  
durch die Richterin am Landgericht Hokenstein  
als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen  
Verhandlung vom 23.03.2017 für Recht  
✓ erkannt:

✓ 1. Die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde  
des Notars Dr. Herrmann Baer vom  
16.06.2014 (UR-Nr. 387/14) wird für  
unzulässig erklärt.

✓ 2. Die Beklagte wird verurteilt, die ihr  
erbetete vollstreckbare Ausfertigung der  
Urkunde des Notars Dr. Herrmann Baer  
vom 16.06.2014 (UR-Nr. 387/14) an  
den Kläger herauszugeben.

✓ 3. Die Widerklage und die Drittwiderklage  
werden abgewiesen.

✓ 4. Die Beklagte trägt die Kosten des  
Rechtsstreits.

> Inkurs ?

## Tatbestand

zur Einleitung

Mit der Klage wendet sich der Kläger gegen die Vollstreckung aus einer notariellen Unterwerfungserklärung. Mit der Wider- und Drittwiderklage begehrt die Beklagte die Rückzahlung eines ehemals gewährten Geldbetrages als Gesamtschuldner.

Der Kläger, der Drittwiderbeklagte sowie der Ehemann der Beklagten, Herr Bruno Jung, sind Gesellschafter der „Modernes Bauen mit Müller, Jung & Partner GbR“ (MB GbR), die ein Architekturbüro betreibt. Im Frühjahr 2010 nahm Herr Bruno Jung ein Darlehen über 300.000 € als Einlage für die GbR auf. Zur Sicherung des Darlehens ~~an~~ wurde an dem Grundstück in der Brunnenstraße 25, 21031 Hamburg eine Grundschuld eingetragen. Als Eigentümer des Grundstücks ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts bestehend aus der Beklagten und ihrem Sohn Dominik Jung eingetragen. Um die Beklagte von den Ansprüchen der Bank freizuhalten, einigte sich der Kläger, der Drittwiderbeklagte und Herr Bruno Jung am 18.05.2010 mit der Beklagten auf eine „Erfüllungs- bzw. Freistellungsübernahme“, wonach die Beklagte

\*mangels  
Zahlungen (!)

von allen Ansprüchen der Bank hinsichtlich des Darlehens freigehalten werden sollte. ~~Im Juni~~  
~~Im Juni~~ Im Juni 2012 kündigte die Bank\* das Darlehen und die Grundschuld. Am 10.06.2014 hat die Beklagte dem Kläger, zu ihren Gunsten ein Schuldanerkenntnis iHv 300.000 € abzugeben. Es folgte ein Gespräch in einem Café hierüber, bei dem der Schwager des Klägers, Herr Weller, anwesend war. Am 16.06.2014 wurde das entsprechende Schuldanerkenntnis des Klägers ~~da~~ neben ~~dem~~ dem Drittwiderbeklagte und Herrn Bruno Jung notariell beurkundet. ~~und~~ Zusätzlich unterwarfen sich die Beteiligten der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen. Im Jahre 2015 zahlte ~~da~~ Dominik Jung den Gesamtbetrag iHv 300.000 € auf die Grundschuld an die Bank zurück. Mit Schreiben vom 01.11.2016 drohte die Beklagte dem Kläger die Zwangsvollstreckung aus der notariellen Urkunde an. Mit Schreiben vom 07.11.16 erklärte der Kläger die Aufhebung des Schuldanerkenntnisses wegen arglistiger Täuschung.

Der Kläger behauptet, dass die Beklagte bei dem Gespräch im Café am 10.06.2014 erklärt habe, sie würde das Schuldenerkenntnis und die notarielle Unterwerfungserklärung nur benötigen, um gegenüber der Bank Zeit zu gewinnen und würde diese nicht gegen ihn verwenden.

Der Kläger beauftragt,

1. Die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde des Notars Dr. Hermann Baer vom 16.06.2014 (UR-Nr. 387/14) für unzulässig zu erklären, ✓
2. die Beklagte zu verurteilen, die ihr erteilte vollstreckbare Ausfertigung der im Auftrag zu 1) bezeichneten notariellen Urkunde an ihn herauszugeben. ✓

Die Beklagte beauftragt,

✓ die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, in dem Gespräch im Café am 10.06.2014 sei darüber gesprochen worden, dass sie den Kläger aufgrund der Erfüllungs- bzw. Freistellungsübernahme vom 18.05.2010 verklagen könne und die Abgabe des Schuldenerkenntnisses und der notariellen

✓ Unterwerfungserklärung hierzu eine Alternative gewesen sei.

✓ ~~Au~~ Darüber hinaus hat die Beklagte Widerklage ~~zu~~ und Drittwiderklage gegen den Drittwiderbeklagten erhoben.

~~Die Beklagte beantragt nunmehr,  
den Kläger sowie den Drittwiderbeklagten,  
Herrn Christ~~

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:  
Im Jahr 2012 erbt Herr Bruno Jung ein Sparkonto mit einem Guthaben in Höhe von 10.000 €. Dieses Guthaben trat er am 02.07.2012 an die Beklagte ab. Am 10.09.2012 überwies Herr Bruno Jung mit Zustimmung der Beklagten ~~an den Ehemann~~ ~~der~~ den Betrag iHv 10.000 € auf ein Konto der GbR. Am 11.09.2012 gab der Ehemann der Beklagten eine Erklärung im Namen der GbR ab, in der sich die GbR zur Rückzahlung an die Beklagte verpflichtete. Hinsichtlich der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse wird auf den Gesellschaftsvertrag vom 02.01.2003 verwiesen.  
✓ Eine Abtretungsanzeige an die GbR oder  
✓ die Bank erfolgte nicht.

Die Beklagte beauftragt,  
den Kläger sowie den Drittwiderbeklagten,  
Herrn Christian Eggers, Eppendorfer Haupt-  
straße 12, 20257 Hamburg, als Gesamt-  
schuldner zu verurteilen, an die ~~Beklagte~~  
sie 10.000 € nebst Zinsen in Höhe von  
5 Prozentpunkten über dem jeweiligen  
Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit der  
Widerklage zu zahlen.

✓

Der Kläger beauftragt,  
die Widerklage abzuweisen.

✓

Der Drittwiderbeklagte beauftragt,  
die Drittwiderklage abzuweisen.

✓  
➔

Das Gericht hat Beweis erhoben durch  
Vernehmung des Zeugen Weller\*. Zum Ergebnis  
der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll  
der mündlichen Verhandlung vom 23.03.17  
verwiesen.

✓

Vollst. d.  
D.Wkl. gg.  
Einkerbung  
(Rüge)

\*2 StKl  
sowie zahl.  
persönl. angeklagt  
(141 ZPG)

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet; die Widerklage und Drittwiderklage sind zulässig, aber unbegründet.

I. Die Klage ist zulässig.

Der Antrag zu 1) ist zulässig. Ein Zwangsvollstreckungsrechtsbehelf ist immer dann zulässig, wenn dieser statthaft ist, das Gericht zuständig ist und das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis vorliegt. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Statthaft ist die Vollstreckungsgegenklage gem. §§ 767, 794 I Nr. 5, 795 ZPO, weil sich der Kläger mit materiellen Einwendungen gegen den in der notariellen Unterwerfungserklärung titulierten Anspruch wendet.

Titulierter Anspruch ist nämlich ein Anspruch aus einem abstrakten Schuldversprechen gem. §§ 780, 781 BGB. Hiergegen wendet der Kläger zum einen ein Erlöschen durch Aufhebung gem. § 142 BGB ein.

Außerdem macht er geltend, dass der Rechtsgrund für das Schuldversprechen entfallen sei, was auf die Einrede

gem. § 242 BGB hindeutet. Schließlich  
macht er in Höhe von 6.000 € Erfüllung  
gem. § 362 BGB geltend.

Die sog. Titelgegenklage gem. § 767 I ZPO  
analog kommt vorliegend nicht in Betracht,  
weil keine Einwände gegen die Wirksam-  
keit der notariellen Urkunde geltend  
gemacht werden.

Zuständig ist das Landgericht Hamburg.  
Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus  
§§ 747 V, 802 ZPO. \* Die sachliche  
Zuständigkeit folgt aus §§ 23 Nr. 1, 71 I  
GVG iVm § 3 ZPO, weil die zu voll-  
streckende Forderung einen Betrag von  
5.000 € übersteigt.

\* 112, 113 ZPO  
(unils ergibt kein  
Gesicht d. 1.  
Rechtssystem!)

Das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis  
des Klägers ist gegeben. Dieses besteht  
bei der Vollstreckungsgegenklage ab der  
Titelexistenz bis zur Beendigung der  
Zwangsvollstreckung. Vorliegend existiert  
eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels,  
aber es wurden noch keine Voll-  
streckungsmaßnahmen unternommen.

Auch der Antrag zu 2) ist zulässig.

✓ Statthaft ist die sog. Titelerausgabe-  
klage gem. § 371 BGB analog.

✓ Zuständig ist ebenfalls das Landgericht  
Hamburg. Die örtliche Zuständigkeit  
ergibt sich bereits aus §§ 12, 13 ZPO,  
sodass es auf eine Annexkompetenz  
nicht ankommt. Die sachliche Zustän-  
digkeit ergibt sich aus §§ 23 Nr. 1,  
71 I GVG iVm §§ 260, 5 ZPO.

↓ Das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis ist  
gegeben. Dieses besteht für die Titel-  
herausgabe nicht erst, wenn die Voll-  
streckung aus dem Titel bereits für  
unzulässig erklärt wurde, sondern ~~erst~~  
bereits dann, wenn gleichzeitig die  
Vollstreckungsgegenklage erhoben wird.

II. Die Klage ist begründet.

Der Antrag zu 1) ist begründet. Die  
Vollstreckungsgegenklage ist begründet,  
wenn die Sachbefugnis gegeben ist,  
~~die~~ der Kläger materielle Einwen-  
dungen gegen den titulierten Anspruch

geltend machen kann und diese nicht  
gem. § 767 II ZPO präkludiert sind.  
Diese Voraussetzungen liegen vor.

✓ Die notarielle Urkunde vom 16.06.2014  
weist den Kläger (neben zwei weiteren  
Gesamtschuldnern) als Schuldner und  
die Beklagte als Gläubigerin aus.

Der Kläger kann die Einrede aus  
§ 242 BGB gegen die Inanspruchnahme  
~~des~~ aus der Unterwerfungserklärung  
geltend machen, weil der Rechtsgrund für  
das abstrakte Schuldversprechen entfallen  
ist.

~~Die Voraus~~

Es besteht ein wirksames abstraktes  
Schuldversprechen iSd §§ 780, 781 BGB.

Die Erklärung vom 16.06.2014 ist  
derart auszulegen (§§ 133, 157 BGB),  
dass diese den Rechtsbindungswillen  
des Klägers enthält, eine selbstständige  
Schuld gegenüber der Beklagten iHv  
300.000 € zu begründen. Denn es  
wird kein Bezug genommen auf eine  
bereits bestehende Schuld, sodass nicht

gut; knapp.  
abstr. Kernbegriff

nur ein deklaratorisches Schuldaner-  
kenntnis vorliegt.

Das abstrakte Schuldversprechen ist nicht  
durch Aufhebung des Klägers mit Schreiben  
vom 07.11.16 erloschen. Denn es fehlt  
an einem Aufhebungsgrund. Insbesondere  
liegt keine arglistige Täuschung der  
Beklagten iSd § 123 I Alt. 1 BGB vor.

✓ Der Kläger konnte eine Täuschung der  
Beklagten nicht beweisen. Täuschung meint  
das Behaupten unwahrer Tatsachen.  
Diesbezüglich trägt der Kläger die volle  
Darlegungs- und Beweislast. Er gab an,  
dass die Beklagte ihm wahrheitswidrig mitteilte,  
sie würde das Schuldanerkenntnis und die  
notarielle Unterwerfungserklärung nur benötigen,  
um gegenüber der Bank Zeit zu gewinnen  
und würde diese nicht gegen ihn ver-  
werden. Dies hat die Beklagte substantiiert  
bestritten. Der Kläger konnte den Beweis  
nicht durch Vernehmung des Zeugen  
Johann Weller führen. Denn die Zeugen-  
aussage blieb unergiebig. Der Zeuge  
konnte keine eigenen Wahrnehmungen

(Wertung persönl.  
Anspruch?) ✓

bzgl. der streitgegenständlichen Äußerung  
behandeln, sondern lediglich wiedergeben,  
was der Kläger ihm gegenüber äußerte.

Allerdings ist der Rechtsgrund für das  
abstrakte Schuldanerkenntnis nachträglich  
entfallen. Denn auch unter Zugrundelegung  
des Vortrags der Beklagten sollte das  
abstrakte Schuldanerkenntnis nicht ~~ein~~  
gänzlich ~~losgetrennt~~ von einem ~~etw~~ los-  
gelöst von einer Schuld erteilt, sondern  
stand im Zusammenhang mit der  
Erfüllungs- bzw. Freistellungsübernahme  
vom 18.05.2010.

✓

i. Obersatz  
systematisch  
schlüssig ✓

Da ein Anspruch aus der Erfüllungs- bzw.  
Freistellungsübernahme entfallen ist, verschiebe  
eine Inanspruchnahme des Klägers gegen  
§ 242 BGB.

Gemäß lit. b) der Übernahmeerklärung  
sollte die Beklagte von jeglicher Inanspruch-  
nahme durch die Bank bzgl. der das  
Darlehen iHv 300.000 € absichernden  
Grundschulden freigehalten werden. ~~Durch~~  
Eine solche Inanspruchnahme droht  
nun nicht mehr. Denn durch die  
Zahlung des Herrn Dominik Jung (13)

i. Ausg. pp mit  
vertrags,  
als sehr knapp,  
hier lag der  
Punkt Kern!  
Wo ist nunmehr  
Lohn des GrS?  
Polit Vollstreckung?

auf die Grundschuld, hat sich diese in eine  
Eigentümergrundschuld verwandelt. Die  
~~Forderung~~ ~~Ob der~~ Die Grundschuld ist  
jedoch nun nicht mehr mit einer Forderung  
verknüpft, sodass hieraus Mangels zu  
sicherer Forderung - diese ist in der  
Händen der Bank geblieben. droht keine  
Inanspruchnahme der Beteiligter mehr.

✓

Die Einwendung aus § 242 BGB ist  
auch nicht gemäß § 767 II ZPO prä-  
kludiert. Denn gem. § 797 IV ZPO findet  
die Vorschrift bei notariellen Urkunden  
keine Anwendung.

§ 371 BGB  
analog (V)  
Aber nicht!

Der Antrag zu 2) ist ebenfalls  
begründet. Dies folgt aus der Begründetheit  
des Antrags zu 1).

III. ~~Auch die~~ Widerklage und die Drittwider-  
klage sind zulässig, aber unbegründet.

Die Widerklage gegen den Kläger ist  
zulässig.

~~Die Zuständigkeit folgt bereits aus dem  
allgemeinen Gerichts~~

Das Landgericht Hamburg ist für die Widerklage zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt bereits aus §§ 12, 13 ZPO, sodass es auf § 33 ZPO nicht ankommt. Die sachliche Zuständigkeit folgt aus §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG, im § 5 ZPO und richtet sich nach dem höheren Wert der Hauptklage.

✓ Es besteht Parteidentität.

Auch ist Konnexität iSd § 33 ZPO anzunehmen. Denn ~~sowohl der dem~~ sowohl der dem Hauptantrag zugrundeliegende Anspruch als auch der mit der Widerklage verfolgte Anspruch betreffen die MB GbR.

✓ Die Drittwiderklage ist ebenfalls zulässig.

Grundsätzlich sind Drittwiderklagen unzulässig, weil sie sich gegen eine noch nicht am Rechtsstreit beteiligte Person richten. Eine Ausnahme hierfür besteht jedoch bei der sog. streitgenössischen Drittwiderklage. Vorliegend macht die Beklagte einen Anspruch gegen den Kläger und Drittwiderbeklagte als Gesamtschuldner geltend. Es bietet sich ausnahmsweise an, den Dritten in

den Rechtsstreit miteinzubeziehen, weil über den Anspruch ohnehin im Rahmen der Widerklage entschieden wird.

Das Landgericht Hamburg ist zuständig, s. G.

Das Erfordernis der Parteidentität ist bei der streitgenössischen Drittwiderklage ausnahmsweise unberücksichtigt.

Konnexität ist gegeben, so.

~~Streitgen~~ Einfache Streitgenossenschaft ist gem. §§ 59, 60 ZPO zulässig und bei Gesamtschuldnern stets zu bejahen.

Die Widerklage und die Drittwiderklage sind jedoch unbegründet. Ein Anspruch auf Rückzahlung ergibt sich weder aus ~~Fahr~~ der Erklärung vom 11.09.2012 noch aus Bereicherungsrecht.

Es besteht kein Anspruch der Beklagten gegen den Kläger und den Drittwiderbeklagten gem. §§ 488 I & BGB, 128 I BGB analog iVm der Erklärung vom 11.09.2012.

Die Erklärung vom 11.09.2012 ist als sog. deklaratorisches Schuldanerkenntnis anzusehen. Denn die Erklärung nicht ausdrücklich auf die Zurverfügungstellung des Geldes bezug und lässt keinen Rückzahlungswillen hiervon losgelöst erkennen.

Ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis dient lediglich dem Verzicht von Einwendungen, bildet jedoch nicht die Anspruchsgrundlage selbst.

Anspruchsgrundlage wäre vielmehr § 488 I 2 BGB iVm § 128 I HGB analog. Jedoch ist eine wirksame Einigung bzgl. eines Darlehens zwischen der Beklagten und Herrn Bruno Jung abzulehnen.

✓ Herr Bruno Jung handelte zwar im eigenen Namen für die MB GbR, jedoch ohne Vertretungsmacht, § 164 I BGB.

✓ Abweichend von §§ 709, 714 BGB sieht der Gesellschaftsvertrag in § 3 I, II eigene Regelungen zur Vertretungsmacht vor. Gem. Abs. 2 richtet sich die Vertretungsmacht grundsätzlich nach der (17)

Geschäftsführungsbefugnis. Gemäß § 3 I  
2, 3 lit. f ist ein Geschäftsführer zur  
bedarf

Aufnahme von Krediten der Zustimmung  
der anderen Gesellschafter. Die Gewährung  
der 10.000 € sollte von Anfang an nicht  
auf Dauer sein und ist daher als  
Kredit zu qualifizieren. Eine Zustimmung  
der anderen beiden Gesellschafter  
lag nicht vor.

Auch ein Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB  
§ 128 HGB analog besteht nicht. Denn ~~da~~  
es ist keine Leistung der Beklagten  
gegeben.

Ob eine Leistung, also die bewusste  
und zweckgerichtete Mehrung fremden  
Vermögens gegeben ist, beurteilt sich  
aus der Sicht des Empfängers. Aus  
Sicht der MB GbR - an die die Zahlung  
gerichtet war - stellte sich die ~~Leistung~~  
als Leistung des Herrn Bruno Jung dar,  
das die Zahlung von dessen Konto  
erfolgte. Selbst ein objektiver Empfänger  
konnte die Zahlung nur als Leistung  
des Herrn Bruno Jung ansehen, weil

Vorrang Leistung-  
Konditionen! → ✓

die Abtretung auch nicht gegenüber der  
Bank bekannt gemacht worden war.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus  
~~§§ 91, 45~~ § 91 I 1 ZPO, 45 I 1 GKG.

✓

§ 4

Beschluss

I.

Der Streitwert wird auf 310.000 €

✓ festgesetzt.

II.

~~Mit dem Antrag zu 1~~

Der Antrag zu 1) ist mit 300.000 €  
anzusetzen. § 3 ZPO, weil der titulerte  
Auspruch ehemals in dieser Höhe bestand.

Der Antrag zu 2) fällt neben diesem  
Auspruch nicht ins Gewicht und ist daher  
kostenmäßig nicht zu berücksichtigen.

Der Widertklageantrag beträgt 10.000 €,  
(nur)

da der Auspruch bei Gesamtschuldnerin nur  
einmal erlangt werden kann. Gem.

§ 45 I 1 GKG sind ~~ttage~~ der

✓ die Weite von Klage und Widertklage  
zu addieren.

gut!

Unterschrift

Richberg

# Bewertung

- Aufbau & Form i.O.
- Tabellenstand bis auf Kleinigkeiten tadellos
- Entscheidungsgründe: Zulässigkeit VAK bis auf Kleinigkeiten vollständig, richtig, gut motiviert.
- Begründet mit VAK: gut aufbauend, Mittelstil  
sicher, Kernprobleme gesehen, alle wichtig  
auf. "1242" wie die Begründung 70 m  
kurz, hier lag das eigentliche Problem,  
den Punkt Begründungsaufwand erfor-  
dert hätte, auch wenn systematisch  
schlechte Punkte vorhanden sind.  
Es fehlt Hilfspunkte über Prüfung der  
Erfüllung einwandlos.
- (Ditt-)Widerspruch tadellos
- Struktur der Lösung richtig

Insg: 11 Punkte -  
voll befriedigend